

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG (NDA)

zwischen

Partei 1

Firma / Name: _____

Anschrift: _____

Vertreten durch: _____

und

Partei 2

Firma / Name: _____

Anschrift: _____

Vertreten durch: _____

wird folgende Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt

☐ **einseitig.**

Vertrauliche Informationen werden im Wesentlichen von folgender Partei offengelegt:

☐ **gegenseitig.**

Beide Parteien können vertrauliche Informationen offenlegen und empfangen.

Im Folgenden wird die jeweils Informationen offenlegende Partei als „offenlegende Partei“ und die empfangende Partei als „empfangende Partei“ bezeichnet.

§ 2 Zweck der Informationsweitergabe

Die vertraulichen Informationen werden ausschließlich zu folgendem Zweck ausgetauscht:

Projekt / Vorhaben:

Die Informationen dürfen grundsätzlich nur für diesen vereinbarten Zweck verwendet werden.

§ 3 Vertrauliche Informationen

Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die

- als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet sind,
- nach ihrer Art erkennbar vertraulich sind oder
- aufgrund der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind.

Hierzu können insbesondere gehören:

- ☐ Geschäfts- und Unternehmensstrategien
- ☐ Finanzinformationen und Kalkulationen
- ☐ Preis- und Angebotsinformationen
- ☐ Kunden- und Lieferanteninformationen
- ☐ Produktideen und Produktentwicklungen
- ☐ technische Informationen
- ☐ technische Zeichnungen und Spezifikationen
- ☐ Software, Quellcode und technische Dokumentationen
- ☐ Prozesse und Verfahren
- ☐ Marketing- und Vertriebsinformationen
- ☐ Forschungs- und Entwicklungsinformationen
- ☐ Vertragsinhalte und Verhandlungsergebnisse
- ☐ interne Präsentationen und Berichte
- ☐ sonstige Informationen:

§ 4 Form der Offenlegung

Vertrauliche Informationen können insbesondere offengelegt werden

- ☐ schriftlich.
- ☐ mündlich.
- ☐ elektronisch.
- ☐ durch Präsentationen.
- ☐ durch Einsichtnahme in Unterlagen oder Systeme.
- ☐ durch Besichtigung von Einrichtungen oder Produkten.
- ☐ auf sonstige Weise:

Bei mündlich mitgeteilten Informationen gilt Vertraulichkeit insbesondere dann, wenn deren vertraulicher Charakter für die empfangende Partei erkennbar war oder anschließend entsprechend bestätigt wird.

§ 5 Nicht vertrauliche Informationen

Nicht unter diese Vereinbarung fallen Informationen, bei denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie

- zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren,
- später ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurden,
- der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
- von einem berechtigten Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt wurden,
- unabhängig von den vertraulichen Informationen selbst entwickelt wurden.

Gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

§ 6 Verpflichtung zur Geheimhaltung

Die empfangende Partei verpflichtet sich,

- vertrauliche Informationen geheim zu halten,
- sie ausschließlich für den vereinbarten Zweck zu verwenden,
- sie vor unbefugtem Zugriff zu schützen,

- sie nicht ohne Berechtigung an Dritte weiterzugeben.

Die empfangende Partei behandelt die vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt, die sie zum Schutz vergleichbarer eigener vertraulicher Informationen anwendet, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt.

§ 7 Zugriffsberechtigte Personen

Vertrauliche Informationen dürfen innerhalb der empfangenden Partei nur Personen zugänglich gemacht werden, die diese für den vereinbarten Zweck benötigen.

Hierzu können gehören:

- ☐ eigene Beschäftigte
- ☐ Geschäftsführer
- ☐ freie Mitarbeiter
- ☐ Berater
- ☐ Rechtsanwälte
- ☐ Steuerberater / Wirtschaftsprüfer
- ☐ technische Dienstleister
- ☐ sonstige Personen:

Soweit diese Personen nicht bereits kraft Gesetzes oder Berufsrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, stellt die empfangende Partei sicher, dass sie angemessenen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.

§ 8 Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an sonstige Dritte ist

- ☐ nur nach vorheriger Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig.
- ☐ im folgenden Umfang zulässig:

Eine Zustimmung soll aus Nachweisgründen dokumentiert werden.

§ 9 Gesetzlich erforderliche Offenlegung

Muss eine Partei vertrauliche Informationen aufgrund

- gesetzlicher Vorschriften,
- behördlicher Anordnung oder
- gerichtlicher Entscheidung

offenlegen, stellt dies im erforderlichen Umfang keinen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar.

Soweit rechtlich zulässig, informiert die empfangende Partei die offenlegende Partei vor der Offenlegung.

§ 10 Zulässige Nutzung

Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich verwendet werden für:

Nicht zulässig ist insbesondere eine Verwendung

- für eigene nicht vereinbarte Projekte,
- zugunsten unberechtigter Dritter,
- zu Wettbewerbszwecken außerhalb des vereinbarten Projekts,

soweit keine entsprechende Berechtigung besteht.

§ 11 Kopien und Vervielfältigungen

Kopien oder sonstige Vervielfältigungen vertraulicher Unterlagen dürfen nur erstellt werden, soweit dies für den vereinbarten Zweck erforderlich ist.

Es gilt:

- ☐ Kopien sind uneingeschränkt im erforderlichen Umfang zulässig.
- ☐ Kopien sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- ☐ Folgende besondere Regelung gilt:

§ 12 Sicherheitsmaßnahmen

Die empfangende Partei trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen.

Hierzu können insbesondere gehören:

- ☐ Zugriffsbeschränkungen

- ☐ Passwortschutz
- ☐ verschlüsselte Übertragung
- ☐ verschlüsselte Speicherung
- ☐ beschränkte Benutzerrechte
- ☐ sichere Aufbewahrung physischer Unterlagen
- ☐ sonstige Schutzmaßnahmen:

§ 13 Geschäftsgeheimnisse

Soweit Informationen Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen darstellen, bleiben die gesetzlichen Rechte und Pflichten unberührt.

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen für den gesetzlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen von Bedeutung sein können.

§ 14 Keine Rechteübertragung

Durch die Offenlegung vertraulicher Informationen werden keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte übertragen, soweit dies nicht ausdrücklich separat vereinbart wird.

Dies betrifft insbesondere:

- Urheberrechte,
- Marken,
- Patente,
- Designs,
- Software,
- Know-how,
- sonstige Schutzrechte.

§ 15 Keine Pflicht zum Vertragsschluss

Die Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet keine Partei,

- einen weiteren Vertrag abzuschließen,

- ein Projekt tatsächlich durchzuführen,
- eine Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, kann jede Partei die Gespräche oder Verhandlungen beenden.

§ 16 Datenschutz

Enthalten die ausgetauschten Informationen personenbezogene Daten, sind zusätzlich die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten.

Diese Geheimhaltungsvereinbarung ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche datenschutzrechtliche Vereinbarung, insbesondere keine notwendige Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

§ 17 Meldung von Sicherheitsvorfällen

Erhält die empfangende Partei Kenntnis davon, dass vertrauliche Informationen

- verloren gegangen sind,
- unbefugt offengelegt wurden oder
- unberechtigten Personen zugänglich geworden sind,

informiert sie die offenlegende Partei möglichst unverzüglich.

Ansprechpartner:

Name: _____

E-Mail / Telefon: _____

§ 18 Rückgabe vertraulicher Informationen

Auf Verlangen der offenlegenden Partei beziehungsweise nach Beendigung des vereinbarten Zwecks werden vertrauliche Unterlagen

- ☐ zurückgegeben.
- ☐ vernichtet.
- ☐ gelöscht.
- ☐ nach folgender Regelung behandelt:

§ 19 Elektronische Daten und Sicherungskopien

Elektronisch gespeicherte vertrauliche Informationen sind im Rahmen des technisch und rechtlich Zumutbaren zu löschen, wenn eine Löschung verlangt werden kann.

Von einer sofortigen vollständigen Löschung ausgenommen sein können insbesondere Daten,

- die in automatisierten Sicherungssystemen enthalten sind,
- deren Aufbewahrung gesetzlich erforderlich ist oder
- deren Speicherung zur Rechtsverteidigung zulässig erforderlich ist.

Auch solche Informationen bleiben weiterhin vertraulich.

§ 20 Aufbewahrungspflichten

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Soweit vertrauliche Informationen aufgrund solcher Pflichten weiter aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nur für diesen Zweck verwendet werden und bleiben im Übrigen geschützt.

§ 21 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am

in Kraft.

Sie gilt

- ☐ für die Dauer des Projekts.
- ☐ bis zum _____.
- ☐ auf unbestimmte Zeit für den Austausch vertraulicher Informationen.
- ☐ nach folgender Vereinbarung:

§ 22 Dauer der Geheimhaltungspflicht

Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Projekts beziehungsweise dieser Vereinbarung

- ☐ für _____ Jahre fort.

- ☐ solange fort, wie die jeweilige Information nach ihrer Art schutzwürdig und nicht öffentlich bekannt ist.
- ☐ für Geschäftsgeheimnisse solange fort, wie deren gesetzliche Schutzvoraussetzungen bestehen.
- ☐ nach folgender Regelung:

§ 23 Beendigung der Zusammenarbeit

Die Beendigung von Gesprächen, Verhandlungen, Projekten oder sonstigen Vertragsbeziehungen beendet eine noch bestehende Geheimhaltungspflicht nicht automatisch.

Die Fortdauer richtet sich nach § 22 dieser Vereinbarung.

§ 24 Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei schuldhafter Verletzung dieser Vereinbarung können sich Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften und den wirksam getroffenen Vereinbarungen ergeben.

Hierzu können insbesondere Unterlassungs-, Beseitigungs- oder Schadensersatzansprüche gehören, soweit die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Eine pauschale Vertragsstrafe

- ☐ wird nicht vereinbart.
- ☐ wird ausschließlich in einer gesonderten individuell geprüften Vereinbarung geregelt.

§ 25 Keine Garantie für Informationen

Soweit im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen noch keine ausdrückliche verbindliche Zusicherung erfolgt, übernimmt die offenlegende Partei allein durch die Weitergabe der Informationen keine Garantie dafür, dass sämtliche Informationen vollständig, aktuell oder für einen bestimmten Zweck geeignet sind.

Gesondert übernommene vertragliche Pflichten bleiben unberührt.

§ 26 Ansprechpartner

Ansprechpartner von Partei 1:

Name: _____

E-Mail / Telefon: _____

Ansprechpartner von Partei 2:

Name: _____

E-Mail / Telefon: _____

§ 27 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 28 Anlagen

Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- ☐ Projektbeschreibung
- ☐ Liste ausdrücklich vertraulicher Unterlagen
- ☐ Sicherheitsanforderungen
- ☐ Datenschutzvereinbarung
- ☐ sonstige Anlage:

§ 29 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sollen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Gesetzliche Rechte und Pflichten zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, richtet sich ihre Behandlung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die übrigen Vereinbarungen bleiben im rechtlich zulässigen Umfang unberührt.

Unterschriften

Ort: _____

Datum: _____

Partei 1

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Partei 2

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Hinweis: Diese Vorlage ist ein allgemeines Muster. Bei besonders wertvollem Know-how, internationalen Vertragsbeziehungen, komplexen IT-Projekten oder einer vorgesehenen Vertragsstrafe sollte die Geheimhaltungsvereinbarung individuell geprüft werden.